

Regina Rieger SARL

Telefax an 07222/28687

Firma
Regina Rieger SARL
Messen & Marketing
Akazienstr. 3
76437 Rastatt

Veranstalter:
Regina Rieger SARL
Messen & Marketing
Akazienstr. 3
76437 Rastatt

Tel. 07222/28686
Fax 07222/28687
info@regina-rieger.de
www.regina-rieger.de

Geschäftsführer: Dr. Theo Rieger
USt.-Id.:DE287540210
DE813222288
AG Mannheim HRB 716625

Anmeldung 2019

- Wine & Spirits Hagen/NRW 16. – 17.03.2019 Genuss pur Radolfzell/Bodensee 22. – 24.03.2019
 trendy + cool Lahr/Schwarzwald 30.05. – 02.06.2019 Dreilandmesse Rheinfelden/Baden 03. – 06.10.2019
 Wine & Spirits Aachen/NRW 26. – 27.10.2019 Genuss pur Donaueschingen 02. – 03.11.2019

Firmierung: _____ Ansprechpartner: _____
Straße: _____ PLZ/Ort: _____
Telefon: _____ Fax: _____ Mobil _____
E-Mail: _____ www. _____

Auftritt unter Rubrik: _____ USt.-/TVA-ID _____

Delikatessen & Feinkost* Weine, Sekte & edle Brände* Kaffee, Tee & süße Verführung*
 Gesunde Ernährung* Direkterzeuger ab Hof* Design, Mode & Schönheit*
 Tisch- und Kochkultur* anspruchsvolles Wohnen* handgefertigtes Kunsthandwerk*

Ausstellungsstücke: _____

Paket 1: 2 m x 2 m = 4 m² € 550,00 **Paket 1 incl. 1kW_Strom:** 2 m x 2 m = 4 m² € 630,00
 Paket 2: 3 m x 2 m = 6 m² € 650,00 **Paket 2 incl. 1kW_Strom:** 3 m x 2 m = 6 m² € 730,00
 Start-up Unternehmen (Tischpräsentation): ca. 3 m², incl. 1kW Strom, incl. NK-Pauschale € 400,00
 individueller Standaufbau (siehe jeweilige Preisliste): Front _____ m x Tiefe _____ m = Fläche _____ m²
 Stromanschluss wird benötigt: 230 V/_____ kW = **Bitte die benötigte Leistung in kW eintragen!**
 Starkstromanschluss wird benötigt: 400 V 16A/_____ kW** 32A/_____ kW** 63A/_____ kW**
 Wichtig: Fügen Sie unbedingt die ausgefüllte Stromverbraucherliste bei!*
 Eigener Stromverteiler mit CEE Stecker 400 V/16A 400 V/32 A 400 V/63 A wird mitgebracht.*
Bitte beachten Sie hierbei, dass eine kostenpflichtige, obligatorische FI-Prüfung vom Veranstalter veranlasst wird. Die Kosten für die Prüfung betragen pro Verteiler € 29,00 und ab dem zweiten FI pro FI weitere € 5,00 zuzüglich MwSt.
 Wasseranschluss für _____ Stück Zapfstellen/Geräte* und **Abwasseranschluss** für Wasseranschluss*
 Wasser-/Abwasseranschluss an Standarmaturen soll Veranstalter anschließen (Kosten nach Aufwand)*

Bevorzugter Zahlungsmodus: **Gesamter Rechnungsbetrag sofort mit Frühzahler-Rabatt** (nur bei frühzeitiger Anmeldung möglich) oder **Teilzahlung** in zwei Raten, 1. Rate sofort, 2. Rate 6 Wochen vor Messebeginn*

*= Bitte zutreffendes ankreuzen und/oder ergänzen. Alle Preise sind Nettopreise.

Obligatorische Nebenkosten je gebuchte Veranstaltung: € 15,00 Besucherhaftpflichtversicherung und € 85,00 Ausstellerverzeichniseintrag (die zuvor genannten Kosten sind bereits in Paket 1 und 2 enthalten), lediglich € 20,00 als vorgeschriebene Müllentsorgungspauschale kommen noch hinzu.

Mit der Weitergabe unserer Daten an Dritte/Medienpartner zur Bewerbung unseres Auftritts sind wir gemäß DSGVO ausdrücklich einverstanden.

Mit der Abgabe dieser Anmeldung bestätigt der Aussteller ausdrücklich unsere Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen (ATB und BTB) sowie die Preisliste für diese Ausstellung erhalten zu haben. Auch sind diese unter www.regina-rieger.de einsehbar. Die Fa. Regina Rieger SARL schließt Verträge ausschließlich mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Durch seine Unterschrift bestätigt der Anmelder, dass er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, uneingeschränkter Eigentümer seiner Ausstellungsstücke und Kaufmann im Sinn des HGB ist, so dass die Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf diesen Vertrag Anwendung finden. Die Kosten für die Ausstellungsteilnahme und die Eintragungspflicht in das Ausstellerverzeichnis wurden zur Kenntnis genommen. Vereinbarter Gerichtsstand ist Rastatt.

Ort, Datum: _____ Stempel, Unterschrift: _____

Stromverbraucherliste zur Strombestellung für Messen 2019

Geräteliste zur Ermittlung des Strom- bzw. Leistungsbedarfs bei 230 V und/oder 400 V

Bitte ermitteln Sie sorgfältig und gewissenhaft die von Ihnen auf dem Stand benutzten Geräte und tragen Sie für alle deren Anzahl und Leistung in die Tabelle ein. **ACHTUNG: Nur die hier angegebenen Geräte dürfen auf Ihrem Stand in Betrieb genommen werden!** Durch Malnehmen und Zusammenzählen ermitteln Sie die auf Ihrem Stand erforderliche Gesamtleistung. **Legen Sie dieses Blatt für die Stromanschluss-Bestellung bitte unbedingt bei Strombedarf der Anmeldung komplett ausgefüllt bei.**

Elektrogeräte 230 V-Anschluss			Tatsächliche Leistung lt. Typenschild in Kilowatt* x		Geräte-anzahl	=	Gesamt-leistung
Benennung	Angenommene Leistung in Watt	Leistung in Kilowatt					
Ventilator, Lüfter kalt	100 W	0,1 kW	_____	x	_____	=	_____
Standstrahler, Leuchte	100 W	0,1 kW	_____	x	_____	=	_____
Standstrahler mittel	300 W	0,3 kW	_____	x	_____	=	_____
Standstrahler groß	500 W	0,5 kW	_____	x	_____	=	_____
Kühlschrank	400 W	0,4 kW	_____	x	_____	=	_____
Bohrmaschine	500 W	0,5 kW	_____	x	_____	=	_____
Küchenmaschine	600 W	0,6 kW	_____	x	_____	=	_____
Kaffeemaschine	1500 W	1,5 kW	_____	x	_____	=	_____
Staubsauger	1600 W	1,6 kW	_____	x	_____	=	_____
Tauchsieder*	3000 W	3,0 kW	_____	x	_____	=	_____
Herdplatte**	3500 W	3,5 kW	_____	nicht zugelassen			<u>0</u>
Heizlüfter**	3500 W	3,5 kW	_____	nicht zugelassen			<u>0</u>
Heizradiator**	3500 W	3,5 kW	_____	nicht zugelassen			<u>0</u>
_____			_____	x	_____	=	_____
_____			_____	x	_____	=	_____
Summen					_____		_____
					=====		=====

* = diese Geräte dürfen nur **alleine an einem eigenen Anschluss** betrieben werden! Eine Zusammenschaltung mit weiteren ist nicht gestattet, da die Zuleitungen überlastet werden!

** = **Geräte mit einem Anschlusswert größer als 3 kW bei 230 V sind nicht erlaubt!**

Pro Anschluss dürfen nur Geräte bis maximal 3 kW bei 230 V angeschlossen werden. Es werden folgende Anschlüsse bestellt:

_____ Stück Anschluss 230 V/ _____ kW (0,5, 1, 2, oder 3 kW)

_____ Stück Anschluss 230 V/ _____ kW (0,5, 1, 2, oder 3 kW)

Elektrogeräte mit 400 V-Anschluss (auch Dreh- oder Starkstrom genannt)

Bitte ebenfalls die Geräteliste ausfüllen und die 400-V-Geräte mit „400 V“ markieren. Es werden folgende Anschlüsse bestellt:

_____ Stück Anschluss 400 V/ _____ kW (über 3 bis 9 kW) mit 16 A-Dose

_____ Stück Anschluss 400 V/ _____ kW (über 9 bis 18 kW) mit 32 A-Dose

_____ Stück Anschluss 400 V/ _____ kW (über 18 bis 36 kW) mit 63 A-Dose

Eigener Stromverteiler mit CEE Stecker 400 V/ 16A 400 V/32 A 400 V/63 A wird mitgebracht. Bitte beachten Sie hierbei, dass eine kostenpflichtige, obligatorische FI-Prüfung vom Veranstalter veranlasst wird. Die Kosten für die Prüfung betragen pro Verteiler € 29,00 und ab dem zweiten FI pro FI weitere € 5,00 zuzüglich MwSt.

Achtung: Sie erhalten pro bestelltem Anschluss bzw. bestellter Leitung eine Steckdose innerhalb Ihrer Standfläche, mit der von Ihnen bestellten Gesamtleistung. Ab dieser Dose übernimmt der Aussteller die Standverkabelung mit eigenem Material. Es dürfen nur funktionssichere und in Deutschland zugelassene Geräte angeschlossen werden. Für unsachgemäße Handhabung oder defekte Geräte haftet der Aussteller im Falle eines Schadens gegenüber dem Veranstalter bzw. den Geschädigten. Verkabelungen der ausstellereigenen Geräte sind vom Aussteller selbst auszuführen. Bitte bestellen Sie die benötigte Anzahl von Anschlüssen rechtzeitig bis zum jeweils in den BTB bzw. dem Handbuch für Aussteller genannten Datum. Bestellungen danach oder vor Ort an den Aufbau- und Ausstellungsstagen werden mit Preisauflagen von 25 % auf den Auftragswert belegt! Die Realisierung eines vor Ort bestellten Anschlusses kann nicht garantiert bzw. auch abgelehnt werden! Mit der Abgabe dieser Bestellung werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen (ATB und BTB) sowie die Preisliste des Veranstalters ausdrücklich anerkannt.

Firma, Anschrift: _____

Ort, Datum: _____ Stempel, Unterschrift: _____

Bitte kopieren Sie sich bei Bedarf diese Seite für Ihre Unterlagen!

Preisliste Messefahrplan 2019

Wine & Spirits by Genuss pur in Hagen	16.03. – 17.03.2019
Genuss pur ON TOUR in Radolfzell	22.03. – 24.03.2019
trendy + cool Lahr	30.05. – 02.06.2019
Genuss pur integriert in die Dreilandmesse in Rheinfelden	03.10. – 06.10.2019
Wine & Spirits by Genuss pur in Aachen	26.10. – 27.10.2019
Genuss pur ON TOUR in Donaueschingen	02.11. – 03.11.2019

Bei den Wine & Spirits by Genuss pur-Messen in Hagen und Aachen dreht sich alles um Weine, Spirituosen und auch um ausgewählte Delikatessen.

Um reine Genießer messen mit der ganzen Fülle an feiner Kost, edlen Weinen & Co. handelt es sich bei den Genuss pur ON TOUR in Radolfzell und Donaueschingen.

Unsere Genuss pur ON TOUR Genießer messen sind zudem eingebettet auf der trendy + cool in Lahr und in die Dreilandmesse in Rheinfelden.

Mit den Konditionen unserer Komplettpakete wollen wir Direkterzeugern, kleinen Manufakturen oder Vertriebsunternehmen die Möglichkeit eines preisgünstigen Einstiegs in diese Messeplattform bieten und die Gelegenheit schaffen, die Qualität dieser Messe kennen lernen zu können. In den unten genannten Paketen sind der Eintrag in das Ausstellerverzeichnis in Höhe von 85,00 € und die Umlage der Besucherhaftpflichtversicherung in Höhe von 15,00 € bereits enthalten. Lediglich 20,00 € als vorgeschriebene Müllentsorgungspauschale kommen noch hinzu.

Standflächenmiete für Aussteller im Bereich „Genuss pur“

Rundum-Sorglos-Komplettpaket 1

Standfläche von 2 m x 2 m incl. Tische, Stühle, Wein-Gläser-Service, Spülservice, Ausstellereintrag und anteilige Umlage der Besucherhaftpflichtversicherung 550,00 €
Eigenes Mobiliar ist für die Messen trendy + cool Lahr und Dreilandmesse Rheinfelden mitzubringen

Rundum-Sorglos-Komplettpaket 1 inkl. 1kW Stromanschluss

Standfläche von 2 m x 2 m incl. Tische, Stühle, 1 kW Strom, Wein-Gläser-Service, Spülservice, Ausstellereintrag und anteilige Umlage der Besucherhaftpflichtversicherung 630,00 €
Eigenes Mobiliar ist für die Messen trendy + cool Lahr und Dreilandmesse Rheinfelden mitzubringen

Rundum-Sorglos-Komplettpaket 2

Standfläche von 3 m x 2 m incl. Tische, Stühle, Wein-Gläser-Service, Spülservice, Ausstellereintrag und anteilige Umlage der Besucherhaftpflichtversicherung 650,00 €
Eigenes Mobiliar ist für die Messen trendy + cool Lahr und Dreilandmesse Rheinfelden mitzubringen

Rundum-Sorglos-Komplettpaket 2 inkl. 1kW Stromanschluss

Standfläche von 3 m x 2 m incl. Tische, Stühle, 1 kW Strom, Wein-Gläser-Service, Spülservice, Ausstellereintrag und anteilige Umlage der Besucherhaftpflichtversicherung 730,00 €
Eigenes Mobiliar ist für die Messen trendy + cool Lahr und Dreilandmesse Rheinfelden mitzubringen

Optional zu buchende Leistungen

Kühlschrank ca. 120 l für 1 – 4 Messetage 49,00 €
Kühlschrank ca. 300 l für 1 – 4 Messetage 99,00 €
Eis-, Brot-, Wasser-Service 15,00 €/Tag
- beinhaltet 1 Beutel Crushed-Eis, 1 kg Brot in Würfel geschnitten, 3 Flaschen Wasser still/medium
Tischwäsche: Weiße Tischdecken 130 x 180 cm 10,00 €/Tag
Tischwäsche: Weiße Tischdecken 130 x 130 cm 8,00 €/Tag

Standflächenmiete im Innenbereich der jeweiligen Ausstellungsräume/Zelthallen/Pagoden

Reihenstandfläche (mindestens 3 m Front, 3 m tief, Mindestfläche 9 m²) 89,00 €/m²
Eckstandfläche (mindestens 3 m Front, stets 3 m tief, Mindestfläche 9 m²) 99,00 €/m²
Kopfstandfläche (mindestens 6 m Front, stets 3 m tief, Mindestfläche 18 m²) 109,00 €/m²
Blockstandfläche (mindestens 6 m Front, stets 6 m tief, Mindestfläche 36 m²) 119,00 €/m²
Miet-Stellwand (ca. 2,5 m hoch, weiß, nur erforderlich, wenn eigene Abtrennstellwände fehlen!) 34,00 €/lfm
Stellwände sind in den Zelthallen obligatorisch und müssen mit gemietet werden, wenn der eigene Stand keine eigenen Rück- und Seitenwände zu den Nachbarständen hat!

Standflächenmiete Freigelände gilt für die Messen:**trendy + cool Lahr, Genuss pur Radolfzell, Dreilandmesse Rheinfelden und Genuss pur Donaueschingen**

Standfläche 6 - 10 m ² (mindestens 6 m ²)	42,00 €/m ²
Standfläche 11 bis 20 m ²	39,00 €/m ²
Standfläche 21 bis 50 m ²	35,00 €/m ²
Standfläche 51 bis 100 m ²	30,00 €/m ²
Motorräder, ca. 6 m ² (ungefähr 3 m x 2 m)	65,00 €/Rad
Pkw, ca. 15 m ² (ungefähr 5 m x 3 m)	150,00 €/Pkw
Wohnwagen, Wohnmobile, ca. 24 m ² (ungefähr 8 m x 3 m)	200,00 €/W
Pagodenzelt 5 m x 5 m <u>mit</u> Holzboden und ohne Standflächenmiete	1.000,00 €/Zelt
Pagodenzelt 5 m x 5 m <u>ohne</u> Holzboden und ohne Standflächenmiete	750,00 €/Zelt

Start-up Unternehmen (Tischpräsentation)

Standfläche 1,50 m x 1,50 m (3 m ²) incl. Tisch, Stuhl, 1 kW Strom, Nk-Pauschale	400,00 €
<i><u>Eigenes Mobiliar</u> ist für die Messen trendy + cool Lahr und Dreilandmesse Rheinfelden <u>mitzubringen</u></i>	

Standflächenmiete für Kunsthandwerker

Gelten ausschließlich für Anbieter von handgefertigtem Kunsthandwerk, nicht für Anbieter von Handelsware

Flächenmiete Ausstellungsräume/Zelthallen/Pagod	40,00 €/m ²
Flächenmiete Freigelände (gilt nur für trendy + cool Lahr, Dreilandmesse Rheinfelden)	20,00 €/m ²
Zuzüglich der Nebenkostenpauschale* von	50,00 €

*Die Nebenkostenpauschale beinhaltet den Eintrag in das Ausstellerverzeichnis, die Umlage der Besucherhaftpflichtversicherung sowie einem Stromanschluss mit 1kW Leistung. Lediglich 20,00 € als vorgeschriebene Müllentsorgungspauschale kommen noch hinzu.

Stromanschlüsse

Stromanschluss 230 V/16 A belastbar bis maximal 3 kW (Wechselstrom, einphasig)	99,00 €
Stromanschluss 400 V/16 A belastbar bis maximal 9 kW (Drehstrom, dreiphasig)	129,00 €
Stromanschluss 400 V/32 A belastbar bis maximal 18 kW (Drehstrom, dreiphasig)	149,00 €
Stromanschluss 400 V/63 A belastbar bis maximal 36 kW (Drehstrom, dreiphasig)	199,00 €

Stromverbrauch

Stromverbrauch pauschal pro kW maximaler Gesamtanschlussleistung**	29,00 €/kW
** = Ermittlung der Gesamtanschlussleistung siehe Seite Stromverbraucherliste!	
Stromverbrauch nur zum Anschluss eines Kühlschranks oder Laptops 0,5kW	17,50 €/0,5kW

Fehlerstrommessung

FI-Messung pro Stromverteilerschrank mit einem FI (obligatorische Messung)	29,00 €
Jeder weitere FI nach dem ersten FI	5,00 €

Wasser- und Abwasseranschluss

Wasseranschluss mit 1/2"-Schlauch für 1. Zapfstelle oder 1. Gerät	149,00 €
Wasseranschluss mit 1/2"-Schlauch für jede weitere Zapfstelle oder Gerät	59,00 €
Wasser-/Abwasseranschluss mit 1/2"-Wasser-, 3/4"-Abwasserschlauch, 1. Zapfstelle/1. Gerät	199,00 €
Wasser-/Abwasseranschluss mit 1/2"-Wasser-, 3/4"-Abwasserschlauch, weitere Zapfstellen/Geräte	99,00 €
Anschluss der Wasser-/Abwasserschläuche an die Standarmaturen auf Bestellung nach Zeit-/Mietmaterialaufwand. Ein Anschluss kann nur bei rechtzeitiger Mitbestellung erfolgen!	

Wasserverbrauch

Wasser- und Abwasserkosten pauschal pro Zapfstelle oder Gerät	29,00 €
---	---------

Teppichboden Die Teppichbodenpreise verstehen sich einschließlich Verlegen, Entfernen und Entsorgen	12,00 €/m ²
--	------------------------

Eintrag in Ausstellerverzeichnis (obligatorisch)

Eintrag mit Firma, Anschrift, Telefon und einer Produktbezeichnung in Form <u>eines</u> Schlagwortes	85,00 €
Freiwilliger, zusätzlicher Eintrag	50,00 €

Versicherungen

Besucherhaftpflicht-Versicherung pauschal je Aussteller (obligatorisch)	15,00 €
---	---------

Müllentsorgungspauschale

Müllentsorgungspauschale je Aussteller (obligatorisch)	20,00 €
--	---------

WLAN Passwort für WLAN-Nutzung wird vor Ort mitgeteilt (sofern kostenfreies WLAN verfügbar).

Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer.

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB) für alle Messen 2019

1. Anmeldung, Teilnahme: Der Aussteller kann sich für eine oder mehrere Veranstaltungen schriftlich oder mündlich anmelden und nimmt damit verbindlich an den angemeldeten Messen teil. Der Aussteller oder seine Beauftragten, im Weiteren auch als Aussteller bezeichnet, erkennt mit der Anmeldung diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) als auch die Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB), die vor der Anmeldung mit den Anmeldeunterlagen ausgehändigt werden, an. Der Aussteller verpflichtet sich gegenüber dem Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, weiterhin ebenfalls als Veranstalter bezeichnet, alle gesetzlichen, polizeilichen, baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs-, gewerbebehördlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten. Die Zulassung zu einer Veranstaltung erfolgt durch Zusendung der Rechnung oder bei Ausstellern mit ausländischem Firmensitz einer Auftragsbestätigung und deren umgebenden und kompletten Bezahlung gemäß 2. Die Rechnung listet durch den Aussteller gebuchten Leistungen auf. Der Aussteller ist verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen auf Richtigkeit zu überprüfen und bei Unstimmigkeiten diese binnen acht Tagen dem Veranstalter schriftlich zu melden. Verspätete Reklamationen kann der Veranstalter ablehnen.

2. Zahlung, Verzug, Ausstellerausschluss, Pfandrecht, Forderungsabtretung: Bei Ausstellern mit inländischem Firmensitz sind mit der Anmeldung 50 % des Rechnungsbetrages fällig. Die anderen 50 % sind sechs Wochen vor Messebeginn zu zahlen. Ausstellern mit Sitz im Ausland können nur durch die Vorauszahlung an den Messen des Veranstalters teilnehmen. Sie erhalten eine unverbindliche Auftragsbestätigung mit der Bitte, um Bezahlung innerhalb einer bestimmten Frist. Bei nicht fristgerechter Zahlung ergeht eine Zahlungserinnerung. Wurde nach Ablauf dieser Frist auch nicht komplett gezahlt, so wird die Anmeldung des Ausstellers vom Veranstalter als nichtig getätigt gewertet. Zahl der ausländische Aussteller innerhalb der gesetzten Fristen, so erhält er eine Rechnung und wird verbindlich als Aussteller registriert. Bei Zahlungsverzug inländischer Aussteller gelten die gesetzlichen Bestimmungen und pro Zahlungserinnerung oder Mahnung werden € 5,00 berechnet. Der Veranstalter kann bei nicht fristgerechter und unvollständiger Zahlung über die Standplätze der säumigen Aussteller auf deren Kosten nach Annahmung und einwöchiger Fristsetzung anderweitig verfügen und diese weiter vermieten. Ist ein Aussteller vor mehr als drei Wochen in Zahlungsverzug, unabhängig ob es sich um einen Raten- oder Rechnungsgesamtbetrag handelt, kann der Veranstalter nach einer schriftlichen Mahnung und einwöchigen Nachfristsetzung per Brief, Fax oder E-Mail, den Aussteller aufgrund der vertragswidrigen Nichtzahlung von dieser oder allen weiteren gebuchten Teilnahmen ausschließen. Ist der Messebeginn in weniger als sechs Wochen, so können die Nachfristsetzungen auf bis zu drei Arbeitstagen ab dem Tag der Absendung durch den Veranstalter verkürzt werden. Ein Ausschluss des Ausstellers wegen Nichtzahlung ist einer Nichtteilnahmeerklärung des Ausstellers gemäß 3. gleichzusetzen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut samt Standausstattung das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter kann das Gut bei Nichtzahlung einbehalten und nach schriftlicher Verkaufsanündigung mangels Zahlung ab dem 8. Tage an Jedermann gegen Barzahlung der kompletten, noch offenen Forderung, freihändig verkaufen. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigung und Verlust des Pfandgutes. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, seine Aussteller-Forderungen zur Vorfinanzierung an Dritte abzutreten (Factoring). Dies wird dem Aussteller mit Zusendung der Rechnung mitgeteilt. Mit schuldbefreiender Wirkung kann in diesem Falle nur an den Dritten gezahlt werden.

3. Rücktritt: Ein Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag oder seine Nichtteilnahme oder ein Widerruf der Zulassung durch den Veranstalter nach den Maßgaben dieser Teilnahmebedingungen entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Veranstalter ist auch nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatzaussteller zu akzeptieren. Ein Rücktrittsrecht von einem verbindlich geschlossenen Ausstellervertrag gibt es nicht. Will der Aussteller trotz erfolgter Anmeldung nachträglich nicht mehr an der Messe teilnehmen, so kann er dies dem Veranstalter spätestens 4 Wochen vor Messeaufbaubeginn mitteilen, um so leer bleibende Standflächen verhindern zu können. Kann ein nicht bezogener Platz in einer Zelt- oder Gebäudehalle nicht mehr weitervermietet oder anderweitig genutzt werden, so hat der Aussteller die Kosten für eine Standdekoration gemäß 11. zu tragen. Aus einer evtl. Weitervermietung kann der Aussteller keinen Rückerstattungsanspruch herleiten. Der Aussteller schuldet auch bei Nichtteilnahme dem Veranstalter den kompletten Rechnungsbetrag, es sei denn, der Veranstalter kann nachweisen, dass ihm durch die Nichtteilnahme des Ausstellers ein größerer Schaden entstanden ist. Im Gegenzug ist es dem Aussteller freigestellt, nachzuweisen, dass durch seine Nichtteilnahme dem Veranstalter überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Aussteller, Ausstellungsstücke: Als Aussteller werden Gewerbetreibende, Händler, Behörden, Organisationen, Verbände, Vereine sowie Unternehmen gemeinnützigen und wirtschaftlichen Charakters zugelassen. Der Aussteller hat bei der Anmeldung alle Ausstellungsstücke lückenlos zu benennen. Sollte hierfür der auf der Anmeldung vorgesehene Platz nicht ausreichen, so können der Anmeldung weitere Blätter mit dem Namen des Ausstellers und der Nennung weiterer Ausstellungsstücke beigelegt werden. Nicht ausdrücklich erwähnte Ausstellungsstücke müssen auf Verlangen des Veranstalters vom Ausstellungsstand entfernt werden, ohne dass der Aussteller Schadenersatz verlangen kann. Diese Angaben werden u.a. zur Information der Ausstellungsbesucher benötigt. Über die Zulassung des Ausstellers und seines Ausstellungsgutes entscheidet nur der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Mitteilungen an die in der Anmeldung benannten Vertreter oder an sonstige angewiesene Beauftragte gelten als Mitteilungen an den Aussteller selbst. Sonderwünsche und mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Ein vom Aussteller verlangter Konkurrenzausschluss ist weder zulässig noch muss ihm zugestimmt werden.

5. Mietobjekt, Standfläche, Mietstellwände, Mietsystemstände, Standausrüstung, Dekorationsmaterial: Es stehen Ausstellungsflächen im Freigelände, Zelthallen und in festen Gebäuden zur Verfügung. Die Mindeststandmaße in den Zelthallen für Reihenstände sind 3 m Breite bei 3 m Standardtiefe (Mindeststandfläche 9 m²). Die Mindeststandmaße in den festen Gebäuden für Reihenstände sind 2 m Breite und 2 m Tiefe (Mindeststandfläche 4 m²). Alle Seitenlängen werden in vollen Metern und die Bodenfläche grundsätzlich als Rechteck berechnet. Einbauten, die in die Standfläche ragen, kleine Maßabweichungen und dergleichen bleiben unberücksichtigt. Doppelstöckige Stände sind nur im Freigelände bei einem Aufpreis von 50 % auf die angemietete Grundfläche zugelassen. Die Oberfläche des Freigeländes ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort mit Sand/Kies, Rasen, Asphalt oder Betonplatten befestigt. Bei den Zelthallen handelt es sich um unbeheizte Ausstellungshallen. Die Wände bestehen aus Planen oder Kunststoffelementen und dürfen vom Aussteller nicht benutzt werden. Die Standflächen werden generell ohne Stellwände zur Abtrennung vermietet. Die von dem Aussteller im Anmeldeformular bestellte und vom Veranstalter bestätigte Standfläche wird ausgemessen und gekennzeichnet. Je nach Veranstaltung können neben Flächen im Freien, im Weiteren Freiflächen genannt, auch Hallenflächen in Pagodenzelten, Holzhäuschen, Zelt- oder Gebäudehallen zur Anmietung angeboten werden. Bei der Anmietung von Zelthallenflächen sind

Stellwände zur Abtrennung obligatorisch. Bei Zelthallen mit Holzboden ist darauf zu achten, dass die Bodenbelastungen 250 kg/m² nicht übersteigen. Wird eine höhere Belastung benötigt, so ist dies mit dem Veranstalter zu regeln. Bodenschäden aufgrund von Überlasten trägt der Aussteller. Bei Gebäudeflächen kann der Veranstalter je nach Messe, auf das Verwenden von Stellwänden verzichten. Sind Trennwände zum Nachbarstand vorgeschrieben, so kann der Aussteller, wenn er keine eigenen Trennwände hat, beim Veranstalter Mietstellwände oder Mietsystemstände zusätzlich bei der Anmeldung bestellen. Die Wände des Veranstalters sind weiß, gebraucht und haben eine Höhe von ca. 2,50 m. Die Mietwände dürfen nicht verändert, bemalt, beklebt bzw. mit Löchern versehen werden. Dies gilt auch für alle Hallenwände und -böden. Die Abrechnung der Stellwände erfolgt nach laufenden Metern, auf den jeweiligen Stand bezogen. Hierbei ist es für die Abrechnung unerheblich, ob die Rückseite unbenutzt oder von einem anderen Aussteller mitbenutzt wird. Der Preis beinhaltet den Aufbau, die Miete und den Abbau der Stellwände. Sämtliche Mietstellwände oder Mietsystemstände sind sauber und unverändert zurückzugeben. Bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungsarbeiten, die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderungen oder Beschädigungen dem Aussteller in Rechnung gestellt. Für die Flächen im Freien stellt der Veranstalter kein Standmaterial zur Verfügung. Als nicht geeignet eingestuftes Ausstellerstandmaterial muss unverzüglich durch den Aussteller vom Veranstaltungsort entfernt und gegen geeignete ausgetauscht werden. Beim Einsatz ausstellereigener Stände und Zelte im Freien ist darauf zu achten, dass diese sturmfest verankert werden, ohne dass die Verankerungen zu Behinderungen oder Verletzungen führen können. Erdnägel sind so zu setzen, dass keine im Erdreich befindlichen Leitungen und Rohre beschädigt werden. Bei Rasenflächen ist darauf zu achten, dass diese nur bei ausreichender Tragfähigkeit befahren werden dürfen. Abgesperrte Rasenflächen dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Im Schadensfall haftet der jeweilige Aussteller voll für die verursachten Schäden. Instandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung des Veranstalters durch seine Vertragsfirmen ausgeführt werden. Der Veranstalter erlaubt für die Standdekoration nur die Verwendung von schwer entflammbarem Material. Jeder Aussteller verpflichtet sich mit seiner Teilnahme nur solches Material zur Bespannung der Wände oder zur Dekoration einzusetzen. Sollten die verwendeten Materialien nicht schwer entflammbar sein oder den Sicherheitsvorschriften der Feuerwehr nicht entsprechen, werden sie durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt. Für dadurch entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

6. Standzuweisung, Durchgänge: Eine Standzuweisung erfolgt als unverbindlicher Vorschlag auf Wunsch bei der Anmeldung. Die endgültige Standeinteilung erfolgt kurzfristig ca. acht Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Berücksichtigung der Ausstellungsthemen und der bestellten Anschlüsse zur Ver- und Entsorgung der einzelnen Standflächen. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Flächen werden - soweit möglich - berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung einer Teilnahme gemacht werden. Der Veranstalter kann Stände, Stand- und Werbeflächen sowie Ein-, Aus- und Durchgänge aus organisatorischen Gründen oder aufgrund des Gesamtbildes wegen, auf andere Plätze verlegen. Preisänderungen oder -nachteile kann der Aussteller in diesen Fällen nicht geltend machen.

7. Standreinigung, Standbewachung: Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in den Hallen und im Freigelände. Die Reinigung der Stände selbst obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Veranstaltungsschluss oder vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen werden. Auf Wunsch und Bestellung übernimmt der Veranstalter an allen Veranstaltungstagen die Standreinigung gegen Berechnung. Bei Messen mit Zelthallen oder Freigelände findet während der Messedauer nachts durch einen Wachdienst eine allgemeine Bewachung statt. Für die Bewachung eines Einzelstandes und seines Ausstellungsgutes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Auf Wunsch kann der Veranstalter eine besondere Bewachung durch sein Bewachungsunternehmen vermitteln, ohne dass der Veranstalter hierfür die Haftung übernimmt. Der Veranstalter haftet nicht für Verlust und Beschädigung von Ausstellungsgegenständen. Sonderwachen durch Dritte bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

8. Überhohe Stände: Für das Aufstellen von eigenen Ständen, die die normale Standhöhe von 2,5 m überschreiten, ist zur Vermeidung von Störungen des Gesamtbildes die vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters einzuholen.

9. Firmierung, Preisauszeichnung: Jeder Aussteller hat seine Firmierung, bestehend aus mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Familiennamen (Einzelfirma) oder den vollständigen Firmennamen samt Zusätzen (z.B. bei AG, GmbH, UG, OHG) und der kompletten Postanschrift innerhalb seines Standes deutlich sichtbar anzubringen. Beim Verkauf von Ausstellungsgegenständen ist der Aussteller verpflichtet, die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen und die Vorschriften über Preisauszeichnungen einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

10. Ausstellungsgegenstände: Der Veranstalter kann Ausstellungsgegenstände, die durch Aussehen, Geruch oder sonstige Mängel stören, verbieten und bei Nichtbeachtung den Stand ohne Regressansprüche schließen. Der Aufbau der Stände und das Einbringen des Ausstellungsgutes müssen zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbegins rechtzeitig beendet sein. Das Ersetzen oder Auswechseln abverkaufter Ausstellungsgegenstände ist nur mit Rücksicht auf den Publikumsverkehr zu tätigen. Eine Standbelieferung mit Fahrzeugen während des Messebetriebes ist nicht gestattet.

11. Nicht bezogene Stände oder vorzeitiger Standabbau: Wird eine Standfläche nicht oder nicht rechtzeitig bezogen, kann auf Kosten des säumigen Ausstellers die Standfläche mit Teppichboden ausgelegt und der Stand dekoriert werden. Dabei berechnet der Veranstalter beim Teppichboden den Preis lt. Ausstellerhandbuch zuzüglich 25 % Zuschlag. Für die Dekoration ist bei Standflächen bis 10 m² eine Dekorationspauschale von € 100,00, bis 25 m² € 200,00, bis 50 m² € 300,00 und Flächen über 50 m² € 400,00 zuzüglich MwSt. zu zahlen. Weiterhin zahlt ein nicht oder nicht rechtzeitig aufbauender oder vorzeitig abbauender Aussteller zusätzlich die unter Abs. 31 formulierte Vertragsstrafe.

12. Standbesetzung während der Öffnungszeiten: Die Veranstaltung ist für Besucher gemäß den Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) geöffnet. Veranstaltungsdatum und -öffnungszeiten sind für alle Aussteller verbindlich. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass während der Besucheröffnungszeiten genügend Fachpersonal auf dem Stand anwesend ist. Für alle Folgen aufgrund nicht besetzter Stände haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter. Weiterhin kann der Veranstalter vom Aussteller bei nicht durch Fachpersonal besetztem Stand, während der Veranstaltungstage, pro Fall und Tag die unter Abs. 31 formulierte Vertragsstrafe einfordern, unbeschadet des Rechts, daneben im Einzelfall Schadenersatzansprüche gegen den Aussteller geltend machen zu können.

13. Ausstellerausweise: Jeder Aussteller erhält für sein Standpersonal Ausstellerausweise, die über das Formular im Ausstellerhandbuch rechtzeitig zu bestellen sind und zum Betreten des Veranstaltungsgeländes während der Veranstaltungs-

dauer berechtigen. Zusätzlich benötigte Ausweise werden gegen Berechnung ausgestellt. Bei Missbrauch der Ausweise, z.B. durch Weitergabe an unberechtigte Dritte, haftet der Aussteller und zahlt die unter Abs. 31 formulierte Vertragsstrafe.

14. Beleuchtung, Strom, Wasser, Abwasser: Die allgemeine Hallen- und Platzbeleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Darüber hinaus ist es dem Aussteller freigestellt, seinen Stand zusätzlich elektrisch zu beleuchten. Wünscht der Aussteller einen oder mehrere Strom-, Wasser- oder Abwasserleitungen, so können diese gegen Berechnung laut Preisliste beim Veranstalter bestellt werden. Der Verbrauch wird pauschal nach benötigter elektrischer Leistung oder bei Wasser und Abwasser nach der Anzahl der Schlauchanschlüsse abgerechnet. Alle elektrischen Leitungen enden mit Einzelsteckdosen, die der bestellten Leistung entsprechen, die Wasserleitungen sind mit GeKa-Kupplungen zu versehen, und die Abwasserleitungen haben offene Schlauchenden. Die bestellten Leitungen werden mit einer Länge von ca. einem Meter innerhalb der Standfläche bereitgelegt. Von hier aus beginnt der Selbstanschluss des Ausstellers mit seinem eigenen Material, es sei denn, er hat die Anschlussdienstleistung ausdrücklich schriftlich beim Veranstalter bestellt und bestätigt erhalten. Dann berechnet der Veranstalter dem Aussteller für das Anschließen der Geräte den tatsächlichen Zeit- und Mietmaterialaufwand. Mit Anschlussbestellung wird dem Aussteller eine Vorauszahlungspauschale in Rechnung gestellt, die nach Beendigung der Messe mit dem tatsächlichen Zeit- und Mietmaterialaufwand verrechnet wird. Abhanden gekommenes Mietmaterial wird mit seinem Neupreis in Rechnung gestellt. Beim Einsatz ausstellereigener Standverteller veranlasst der Veranstalter eine obligatorische FI-Prüfung und berechnet hierfür den in der Preisliste genannten Betrag. Ausstellereigene Stromgeneratoren dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nicht zum Zweck der Stromerzeugung in Betrieb genommen werden. Unangemeldet, eigenmächtiges Anschließen einer Standfläche an ein vorhandenes Ver- oder Entsorgungnetz durch den Aussteller, z.B. beim Nachbar, oder an vorhandenen Wandsteckdosen, ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen zahlen die Betroffenen die unter Abs. 31 formulierte Vertragsstrafe.

15. Zugang zu Sicherheits- und Versorgungsrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen, usw. dürfen nicht zugebaut, verdeckt oder zugeparkt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Verteilerschränke von Elektro-, Telefon-, Wasser- und Abwasseranschlüssen. Der Veranstalter ist zur sofortigen entschädigungslosen Einstellung jeder Energielieferung berechtigt, wenn zuvor genannte, für die Energielieferung gültige Bestimmungen von einem Aussteller nicht beachtet werden. Jeder Aussteller muss gestatten, dass Versorgungsschächte für Strom, Wasser, Abwasser, usw., die sich innerhalb seines Standplatzes befinden, über den Veranstalter auch von anderen Ausstellern mitbenutzt werden dürfen. Bodenschächte für Abwasser müssen zugänglich bleiben, da durch sie verursachte Wasserschäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Verlegte Leitungen, die Standplätze überqueren, dürfen nicht entfernt werden. Für die ordnungsgemäße Funktion aller Anschlüsse sind ausschließlich die Vertragsfirmen des Veranstalters verantwortlich.

16. Gasgerätebetrieb: Der Betrieb von Gasgeräten ist in den Zelt- und Ausstellungshallen nicht erlaubt. Zu Koch- und Heizzwecken sind im Freigelände lediglich Propangasflaschen mit maximal 11 kg Gasinhalt zulässig. Alle Brenner müssen mit Kleinstellern, automatischer Zündvorrichtung und automatischer Gasabschaltung bei ersolchener Gasflamme ausgestattet sein. Für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen (Asbestunterlagen, Metallschläuche u.ä.) haftet der Aussteller.

17. Aufpreis bei kurzfristigen Nachbestellungen: Neu-, Nach- oder Veränderungsbestellungen nach dem im Ausstellerhandbuch genannten Bestellschluss oder während der Aufbau- oder Ausstellungstage werden mit einem Aufpreis von 25 % zuzüglich MwSt. versehen. Die Einrichtung oder Verlegung nachträglich bestellter Leistungen kann der Veranstalter ohne Begründung ablehnen.

18. Ausstellerverzeichnis, Internet-Eintrag: Der Veranstalter erfasst den Aussteller kostenpflichtig mit seiner Firma, Anschrift, Telefonnummer und einem Produkthinweis im Ausstellerverzeichnis, das sowohl gedruckt als auch auf der Homepage der Veranstaltung im Internet veröffentlicht wird. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Veranstalter nicht. Sollten Ausstellerausdrücke erst nach dem offiziellen Anmeldeschluss eingehen, kann der Veranstalter die Aufnahme nicht garantieren.

19. Ausstellerparkplätze, Parken im Veranstaltungsgelände: Im Nahbereich des Veranstaltungsgeländes richtet der Veranstalter - wenn möglich - einen Sonderparkplatz für Aussteller und deren Standpersonal ein. Die hierfür evtl. erforderlichen Parkplatzausweise können die Aussteller gegen Berechnung beim Veranstalter bestellen. Im Veranstaltungsgelände selbst ist das Parken während der Veranstaltung nicht gestattet. Der Veranstalter hat das Recht, unerlaubt parkende Fahrzeuge ohne Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Besitzers, Halters oder Eigentümers abschleppen zu lassen.

20. Werbung, Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Funkanlagen: Die Durchführung von Werbemaßnahmen jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und das Umwerben von Besuchern außerhalb des eigenen Standes, ist unzulässig. Werbung für Dritte, auch für Lieferanten des Ausstellers, ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Die Verteilung von Werbematerial auf dem Veranstaltungsgelände und den angrenzenden Parkflächen ist nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der Geländereinigung z.B. von Handzetteln in Rechnung gestellt. Der Veranstalter darf die Aussteller fotografieren oder filmen und dieses Fotomaterial auch im Rahmen von Werbemaßnahmen uneingeschränkt nutzen und veröffentlichen. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen oder Zeichnen durch den Aussteller bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Betrieb ausstellereigener Tonanlagen sowie die Vorführungen von Maschinen, Lichtbildern und Filmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und nur so laut sein, dass der oder die Nachbarstände sich nicht beeinträchtigt fühlen. Stören Funkanlagen der Aussteller die des Veranstalters oder die Anlagen anderer übergeordneter Institutionen, so sind diese auf Anweisung abzuschalten. Ansprüche gegenüber dem Veranstalter können hieraus nicht abgeleitet werden. Diesbezüglich bereits ausgesprochene Betriebsgenehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden.

21. Anbringen von Schildern: Das Anbringen von Schildern und Werbeflächen darf nur innerhalb der gemieteten Standfläche erfolgen. Stell- und Hallenwände sowie Zeltplane dürfen nicht beklebt oder gestrichen werden. Stellt der Veranstalter Zuwiderhandlungen fest, so kann er das sofortige Entfernen auf Kosten des Ausstellers veranlassen. An mobilen oder festen Zaunbegrenzungen im Bereich der Ausstellungsflächen dürfen generell aus Gründen der Zaunstandfestigkeit keine Werbeträger angebracht werden.

22. Unter- oder Untervermietung: Der Aussteller mietet die Ausstellungsflächen ausschließlich zur Eigennutzung und darf diese weder teilweise noch komplett Drit-

ten überlassen, weiter- oder untervermieten: Bei Zuwiderhandlungen wird sofort eine Vertragsstrafe gemäß Abs. 31 fällig. Der Veranstalter kann Weiter- oder Untervermieter von der Standfläche verweisen und diese gemäß Abs. 31. als nicht bezogen betrachten.

23. Terminänderung, Terminverlegung: Unvorhergesehene Ereignisse, die die Durchführung einer Veranstaltung erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Veranstalter, diese räumlich oder zeitlich zu verlegen oder abzusagen. Bei einer räumlichen Verlegung tritt der neue Veranstaltungsort an Stelle des alten. Schadenersatzansprüche oder Vertragsrücktritte sind hierbei ausgeschlossen. Beim Verlegen des Veranstaltungstermins kann der Aussteller Entbindung aus dem Vertrag verlangen, wenn er nachweisen kann, dass es durch die Verlegung zu einer zeitlichen Überschneidung mit einer anderen ähnlichen Veranstaltung kommt und er nicht die Kapazität zur Durchführung zweier zeitgleicher Messen hat. Als Nachweis gilt die bezahlte Rechnung oder eine Teilnahmebescheinigung des anderen Veranstalters, sowie den Nachweis, dass er zeitgleich stets nur eine Messe abhalten kann. Im Falle der Rückerstattung kann der Veranstalter 33 1/3 % aus dem Rechnungsbruttobetrag, mindestens jedoch € 250,00 zuzüglich MwSt., von den angemeldeten und zugelassenen Ausstellern als Kostenbeitrag erheben, es sei denn, der Aussteller weiß dem Veranstalter nach, dass ihm geringere Kosten entstanden sind. Überzahlte Beträge kann der Aussteller in für den Veranstalter akzeptablen Raten zurückverlangen.

24. Firmenänderung, Firmen- oder Veranstaltungsveräußerung: Unter Beibehaltung aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag kann der Veranstalter seine Firma ändern, veräußern oder diese Veranstaltung an dritte Veranstalter abgeben oder verkaufen. Ein Rücktrittsrecht für den Aussteller entsteht hierdurch nicht.

25. Reklamationen, Gewährleistung, Schadenersatz, Ausschlussfrist, Verjährung: Das Fehlen von zugesagten Eigenschaften oder bestellten Anschlüssen für Teppichboden, Mietstellwände, Strom, Wasser und Abwasser kann nur vor oder während der Veranstaltung gerügt werden. Später getätigte Einwände erkennt der Veranstalter nicht mehr an, da er bei nicht rechtzeitigem Rügen davon ausgehen kann, dass der Aussteller vertrags- und ordnungsgemäß bedient wurde. Bei berechtigten Reklamationen hat der Aussteller dem Veranstalter die erforderliche Zeit einzuräumen, um den Mangel beseitigen zu können. Einen Schadensanspruch aufgrund der erfolgten Mängelbeseitigung kann der Aussteller nicht ableiten. Nur wenn der Veranstalter nicht binnen einer zumutbaren Frist Abhilfe schaffen kann oder Abhilfe nicht möglich ist, kann der Aussteller eine angemessene Teilrückvergütung der gezahlten Standkosten verlangen. Davon bleibt der § 539 BGB unberührt. Rechtzeitig gemeldete Schadenersatzansprüche können nur anerkannt werden, wenn der Schaden vom Veranstalter grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Alle Ansprüche verjähren nach sechs Monaten, beginnend mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Monat. Ausgenommen sind jedoch alle Forderungen des Veranstalters bezüglich der Rechnungsstellung, evtl. Nachberechnungen und der Schlussabrechnung. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

26. Haftungsausschluss: Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch den unsachgemäßen Umgang mit Strom, Wasser, Abwasser oder Störungen durch die Versorgungsanlagen entstehen. Der Veranstalter haftet weder bei Undichtheit der Dach- und Seitenverkleidungen der Zelthallen noch bei auftretendem Kondenswasser für Feuchtigkeitsschäden an den Ausstellungsgütern. Dem Aussteller wird nahe gelegt, seinen Stand außerhalb des Ausstellungsbetriebes mit einer wasserundurchlässigen Folie abzudecken, um so die Ausstellungsgüter vor Feuchtigkeit, Kondenswasser und Flugstaub zu schützen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden durch Dritte, höherer Gewalt, Einwirkung von anderen Ausstellern oder durch Ursachen außerhalb des Veranstaltungsgeländes. Auch haftet er nicht für Schäden, die durch eine Ausstellungsversicherung in üblichem Umfang hätten gedeckt werden können. Der Haftungsausschluss gilt für jede Art der Schadensverursachung, mit Ausnahme eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens des Veranstalters.

27. Vorbehalte: Die Erfüllung sämtlicher Leistungen und Dienstleistungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

28. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretungsverbot: Aufrechnungen mit Gegenforderungen oder ihr gleichkommenden Zurückbehaltungen durch den Aussteller sind nicht zulässig, es sei denn, diese wurden von beiden Seiten schriftlich vereinbart, oder die Forderung des Ausstellers ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt. Eine Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter ist nicht gestattet.

29. GEMA-Genehmigung: Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 5 des Urheberrechtsgesetzes die Genehmigung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen.

30. Nebenabreden: Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt sind. Von diesen Bedingungen abweichende oder sie ergänzende Vereinbarungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung um rechtsverbindlich zu sein.

31. Vertragsstrafen, Ausstellerhaftung: Die in div. Absätzen zuvor erwähnten Vertragsstrafen betragen 33 1/3 % aus dem Rechnungsbruttobetrag. Anderweitige Vertragsstrafen bleiben hiervon unberührt und mehrere werden zusammengefasst. Für Beschädigungen fremden Eigentums, Auslösung des Feuermelders oder ähnlichen Vorkommnissen haften der Aussteller oder seine Gehilfen gegenüber dem Eigentümer bzw. Veranstalter vollumfänglich.

32. Hausrecht: Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Seine Weisungen sind für die Aussteller bindend.

33. Gerichtsstand: Rastatt ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 38 ZPO, sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus dem Inland verlegt oder sich im Inland abmeldet und somit unbekannt verzieht. Es gilt deutsches Recht.

34. Nichtigkeit des Vertrages: Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Veranstalter: Regina Rieger SARL
Messen & Marketing
Akazienstraße 3, 76437 Rastatt
Tel. 07222/28686 Fax 07222/28687
rr@regina-rieger.de www.regina-rieger.de

Ansprechpartner: Ausstellungsleitung; Regina Rieger

Besondere Teilnahmebedingungen (BTB) Messen 2019

Der Aussteller erkennt mit seiner Anmeldung neben diesen Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) für folgende Veranstaltungsorte an

Hagen: Wine & Spirits by Genuss pur ON TOUR vom 16. – 17.03.2019

Hagen in NRW ist die größte Stadt Südwestfalens und bietet mit 200.000 Einwohnern viel Potential. Erfolgreiche Unternehmen sorgen für eine hohe Wirtschaftskraft.

- 1. Mietobjekt:** Wirksam platziert im Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen: Das Foyer erstreckt sich über 3 Ebenen mit einer Gesamtfläche von 1.786 m². Der große Grüne Saal bietet eine Gesamtfläche von 1.170 m². Die Wine & Spirits by Genuss pur ON TOUR Hagen findet 2019 zum 1. Mal statt.
- 2. Fälligkeit der Rechnung:** Die Rechnungsbeträge sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsausstellung zur Hälfte fällig, der Rest am **01.02.2019**. Ab dem **01.02.2019** ausgestellte Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen. Rechnungen mit Sonderkonditionen oder Abweichungen von der Preisliste sind ebenfalls binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu begleichen.
- 3. Aufbauzeiten:** 15.03.2019 von 14:00 - 20:00 Uhr und 16.03.2019 von 8:00 – 12:00 Uhr. Alle Aufbauarbeiten müssen spätestens am 16.03.2019 um 12:00 Uhr beendet sein.
- 4. Abbauzeiten:** Vollständiger Abbau ist am Sonntag, dem 17.03.2019 von 19:00 - 24:00 Uhr.
- 5. Besucheröffnungszeiten:** Samstag, 16.03.2019 von 13:00 – 22:30 Uhr, Sonntag, 17.03.2019 von 13:00 - 19:00 Uhr.
- 6. Eintrittspreise:** 1-Tagesticket: 15,00 €, 2-Tagesticket: 25,00 €, Feierabendticket: 10,00 €.
- 7. Hinweis:** Besucher müssen mindestens 18 Jahr alt sein.

Radolfzell: Genuss pur ON TOUR vom 22. – 24.03.2019

Radolfzell am Bodensee ist eine Stadt am nördlichen Ufer des Bodensees, etwa 20 km nordwestlich von Konstanz und 10 km östlich von Singen (Hohentwiel) mit 30.000 Einwohnern. Radolfzell ist ein Kurort und ein Eisenbahnverkehrsknotenpunkt, Automobilzulieferer und in der Textil- und Nahrungsmittelindustrie. Radolfzell zeichnet sich durch einen gesunden Branchenmix aus und liegt mit einer Kaufkraftkennziffer von 106,9 % (Quelle IHK Konstanz 2014) deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

- 1. Mietobjekt:** Mit einer Größe von fast 1.000 m² im Foyer, weiteren 900 m² im großen Saal und 250 m² im kleinen Saal, bietet das Milchwerk die ideale Plattform für eine Genuss pur ON TOUR Messe. Die Genuss pur ON TOUR Radolfzell findet 2019 zum 4. Mal statt.
- 2. Fälligkeit der Rechnung:** Die Rechnungsbeträge sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsausstellung zur Hälfte fällig, der Rest am **07.02.2019**. Ab dem **07.02.2019** ausgestellte Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen. Rechnungen mit Sonderkonditionen oder Abweichungen von der Preisliste sind ebenfalls binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu begleichen.
- 3. Aufbauzeiten:** 21.03.2019 von 12:00 - 20:00 Uhr und 22.03.2019 von 8:00 – 17:00 Uhr. Alle Aufbauarbeiten müssen spätestens am 22.03.2019 um 17:00 Uhr beendet sein.
- 4. Abbauzeiten:** Frühester Beginn des Abbaus ist der 24.03.2019, 18:00 - 22:00 Uhr, und am 25.03.2019, 8:00 - 12:00 Uhr.
- 5. Besucheröffnungszeiten:** Freitag, 22.03.2019 von 18:00 – 22:30 Uhr, Samstag, 23.03.2019 von 12:00 – 22:30 Uhr, Sonntag, 24.03.2019 von 11:00 - 18:00 Uhr.
- 6. Eintrittspreise:** Freitagabend-Ticket: 10,00 €, 1-Tagesticket: 13,00 €, 2-Tagesticket: 19,00 €, Feierabendticket: 10,00 €

Lahr: „trendy + cool“ – Der stilvolle Markt auf dem Landesgartenschau Gelände Lahr vom 30.05. - 02.06.2019:

Das Lahrer Landesgartenschau Gelände – eine einzigartige Freiluft-Location. Lahr ist eine große Kreisstadt im Ortenaukreis im Westen Baden-Württembergs und liegt zwischen Offenburg und Freiburg. Sie ist nach der Kreisstadt Offenburg die zweitgrößte Stadt des Ortenaukreises mit annähernd 46.000 Einwohnern. Lahr liegt am Westrand des Schwarzwaldes, auf der östlichen Seite der Rheinebene und in unmittelbarer Nähe zum Elsaß.

- 1. Mietobjekt:** Es stehen Ausstellungsflächen im Freigelände, in Zelthallen und in Pagodenzelten zur Verfügung. Die Messe trendy + cool in Lahr findet in diesem Jahr zum 1. Mal statt.
- 2. Fälligkeit der Rechnung:** Die Rechnungsbeträge sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsausstellung zur Hälfte fällig, der Rest am **17.04.2019**. Ab dem **17.04.2019** ausgestellte Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen. Rechnungen mit Sonderkonditionen oder Abweichungen von der Preisliste sind ebenfalls binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu begleichen.
- 3. Aufbauzeiten:** 27.05. und 28.05.2019 jeweils von 8:00 - 18:00 Uhr, 29.05.2019 vom 8:00 – 20:00 Uhr. Alle Aufbauarbeiten müssen spätestens am 29.05.2019 um 20:00 Uhr beendet sein. (Änderungen vorbehalten!)
- 4. Abbauzeiten:** Frühester Beginn des Abbaus ist der 02.06.2019, 19:00 - 22:00 Uhr, 03.06.2019, von 8:00 - 18:00 Uhr.
- 5. Besucheröffnungszeiten:** Donnerstag 30.05.2019, Freitag 01.06.2019, Sonntag 02.06.2019 jeweils von 11:00 - 19:00 Uhr, Samstag 01.06.2019 von 11:00 Uhr – 22:00 Uhr.
- 6. Eintrittspreise:** 1-Tagesticket 10,00 €, 2-Tagesticket 17,00 €, 3-Tagesticket: 23,00 €, 4-Tagesticket: 30,00 €, Feierabendticket: 7,00 €. Ermäßigtes 1-Tagesticket: 7,00 € für Kinder, Schüler, Studenten und Menschen mit Behinderung, die sich ausweisen können. Kinder unter 12 Jahren erhalten freien Eintritt.

Rheinfelden: Genuss pur ON TOUR eingebunden in die Dreilandmesse Rheinfelden/Baden vom 03. – 06.10.2019

Rheinfelden/Baden ist seit dem 01.01.1975 eine Große Kreisstadt im Südwesten Baden-Württembergs unmittelbar an der Schweizer Grenze. Sie ist nach Lörrach die zweitgrößte Stadt des Landkreises Lörrach und ein Mittelzentrum für die umliegenden Gemeinden. Der Zuspruch der Schweizer Bevölkerung in dieser Region wirkt sich erheblich auf die Kaufkraft im Einzugsgebiet dieser Messe aus.

- 1. Mietobjekt:** Die Dreilandmesse Rheinfelden findet zum 2. Mal im Kulturpark Tutti Kiesi auf dem Festplatz in Rheinfelden statt.
- 2. Fälligkeit der Rechnung:** Die Rechnungsbeträge sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsausstellung zur Hälfte fällig, der Rest am **21.08.2019**. Ab dem **21.08.2019** ausgestellte Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen. Rechnungen mit Sonderkonditionen oder Abweichungen von der Preisliste sind ebenfalls binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu begleichen.
- 3. Aufbauzeiten:** 01.10.2019, 8:00 – 18:00 Uhr und 02.10.2019, 8:00 - 20:00 Uhr. Alle Aufbauarbeiten müssen spätestens am 02.10.2019 um 20:00 Uhr beendet sein.
- 4. Abbauzeiten:** Frühester Beginn des Abbaus ist der 06.10.2019, 18:00 - 22:00 Uhr, 07.10.2019, von 8:00 - 18:00 Uhr.
- 5. Besucheröffnungszeiten:** Täglich von 10:00 – 18:00 Uhr.
- 6. Eintrittspreise:** Tagesticket: 7,00 €, Feierabendticket: 5,00 €. Ermäßigtes Tagesticket: 5,00 € für Kinder, Schüler, Studenten und Menschen mit Behinderung, die sich ausweisen können. Kinder unter 12 Jahren erhalten freien Eintritt.

Aachen: Wine & Spirits by Genuss pur ON TOUR vom 26. – 27.10.2019

Die Kaiserstadt Aachen mit annähernd 250.000 Einwohnern grenzt direkt an Belgien und die Niederlande. Weine & Spirituosen sind in dieser Ecke Deutschlands sehr gefragt.

- 1. Mietobjekt:** Der Eurogress Aachen ist eine tolle Location mit perfekter Infrastruktur. Zum Auftakt dieser Messe belegen wir das moderne und lichtdurchflutete Eingangsfoyer mit annähernd 1.000 m² Fläche. Die Wine & Spirits by Genuss pur ON TOUR in Aachen findet in diesem Jahr zum 1. Mal statt.
- 2. Fälligkeit der Rechnung:** Die Rechnungsbeträge sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsausstellung zur Hälfte fällig, der Rest am **13.09.2019**. Ab dem **13.09.2019** ausgestellte Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen. Rechnungen mit Sonderkonditionen oder Abweichungen von der

Preisliste sind ebenfalls binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu begleichen.

3. Aufbauzeiten: 26.10.2019, 8:00 - 12:00 Uhr. Alle Aufbauarbeiten müssen spätestens am 26.10.2019, um 12:00 Uhr, beendet sein.

4. Abbauzeiten: Vollständiger Abbau ist am Sonntag, dem 27.10.2019 von 19:00 - 24:00 Uhr.

5. Besucheröffnungszeiten: Samstag, 26.10.2019 von 13:00 - 22:30 Uhr, Sonntag, 27.10.2019 von 13:00 - 19:00 Uhr.

6. Eintrittspreise: 1-Tagesticket: 15,00 €, 2-Tagesticket: 25,00 €, Feierabendticket: 10,00 €.

7. Hinweis: Besucher müssen mindestens 18 Jahr alt sein.

Donaueschingen: Genuss pur ON TOUR vom 02. – 03.11.2019

Donaueschingen liegt im Südwesten Baden-Württembergs. Das Mittelzentrum ist die zweitgrößte Stadt des Schwarzwald-Baar-Kreises. Donaueschingen zählt gut 21.000 Einwohner. Der gesamte Schwarzwald-Baar-Kreis umfasst insgesamt 203.870 Einwohner und liegt mit einer Kaufkraftquote von 104,2 % laut MB-Research deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

1. Mietobjekt: Die Donauhallen sind ein Messe-, Kongress- und Veranstaltungszentrum in der Stadtmitte Donaueschingens. Sie umfassen insgesamt drei Hallen und drei Seminarräume mit einer Gesamtfläche von über 3.000 m². Die Genuss pur ON TOUR Donaueschingen findet 2019 zum 5. Mal statt.

2. Fälligkeit der Rechnung: Die Rechnungsbeträge sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsausstellung zur Hälfte fällig, der Rest am **20.09.2019**. Ab dem **20.09.2019** ausgestellte Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen. Rechnungen mit Sonderkonditionen oder Abweichungen von der Preisliste sind ebenfalls binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu begleichen.

3. Aufbauzeiten: 01.11.2019 von 10:00 - 20:00 Uhr und 02.11.2019 von 8:00 – 11:00 Uhr. Alle Aufbauarbeiten müssen spätestens am 02.11.2019 um 11:00 Uhr beendet sein.

4. Abbauzeiten: Frühester Beginn des Abbaus ist der 03.11.2019, 18:00 - 22:00 Uhr, und am 04.11.2019, 8:00 - 12:00 Uhr.

5. Besucheröffnungszeiten: Samstag, 02.11.2019 von 12:00 – 22:30 Uhr, Sonntag, 03.11.2019 von 11:00 - 18:00 Uhr.

6. Eintrittspreise: 1-Tagesticket: 13,00 €, 2-Tagesticket: 19,00 €, Feierabendticket: 10,00 €.

a) Aufbau: Aufbauen kann nur, wer alle Messerechnungen rechtzeitig bezahlt hat. Die Stände müssen zum vorgegebenen Termin vollständig aufgebaut und ausgestattet sein, da zu diesem Zeitpunkt die Generalreinigung des gesamten Ausstellungslandes beginnt. Alle Aussteller sind gehalten, ihren Flächen- bzw. Standbezug so rechtzeitig zu beginnen, dass unter allen Umständen das Aufbauende eingehalten werden kann. Wird eine Standfläche nicht rechtzeitig bezogen, so kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers geeignete Maßnahmen ergreifen, wie z.B. dekorieren oder anderweitig verfügen. Über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgebaut sind, verfügt der Veranstalter. Der betroffene, in Annahmeverzug befindliche Aussteller, kann weder Schadenersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen. Sollte eine längere Aufbauzeit als die zuvor genannte benötigt werden, so ist dies dem Veranstalter ebenfalls sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn mitzuteilen, damit genehmigterweise früher mit dem Aufbau begonnen werden darf. Bei vorzeitigem Aufbau ist darauf zu achten, dass erst im Laufe des Aufbautermins ein bestellter Stromanschluss an die Mietfläche verlegt wird.

b) Abbau: Der Abbau darf nur in der vorgegebenen Zeit erfolgen. Nicht abgebaute oder nicht abgeholte Gegenstände werden im Ermessen des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers entweder entsorgt oder für maximal acht Tage zwischengelagert. Werden die Gegenstände nicht innerhalb dieser Lagerzeit unter vorheriger Begleichung aller damit verbundenen Kosten abgeholt, so gehen diese im Einlagerungsfall in das Eigentum des Veranstalters über. Nach der Entsorgung oder des Eigentumsüberganges kann der Aussteller keinen Schadenersatz vom Veranstalter verlangen. Sollte der Aussteller länger für den Abbau benötigen, so ist dies dem Veranstalter sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Im Genehmigungsfalle erhält er hierüber eine schriftliche Antwort. Für die Beschädigung des Mietobjektes von Seiten des Ausstellers, der zur Verfügung gestellten Standausrüstung oder sonstiger Gegenstände haftet der Aussteller. Bei vorzeitigem Abbau während der Ausstellungszeit ist eine Vertragsstrafe gemäß den ATB fällig.

c) Öffnungszeiten für Besucher und Aussteller, Eintrittsgeld: Der Veranstalter öffnet zu den unter jeweils 5. genannten Zeiten für die Besucher unter Erhebung des dort genannten Eintrittspreises. Letzter Besuchereinlass ist 1 Stunde vor Veranstaltungsende. Der Einlass für Aussteller ist frühestens eine Stunde vor Besucheröffnung bis spätestens eine Stunde nach Ausstellungsende.

d) Wichtigkeit des Vertrages: Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Veranstalter: Regina Rieger SARL
Messen & Marketing
Akazienstraße 3
76437 Rastatt
Tel. 07222/28686
Fax 07222/28687
rr@regina-rieger.de
www.regina-rieger.de

Ausstellungsleitung: Regina Rieger

Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten!